

## Art. 76

### Anträge

<sup>1</sup> [unverändert:] Jedes Ratsmitglied kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge im Rat und in der vorbereitenden Kommission einreichen. Es kann bei der zuständigen Kommission die Einreichung einer parlamentarischen Initiative oder eines Vorstosses der Kommission beantragen.

<sup>1bis</sup> [unverändert:] Ein Erlassentwurf kann mit einem Antrag nur dann eingereicht werden, wenn damit:

a. ein hängiger Erlassentwurf aufgeteilt werden soll;

b. einer Volksinitiative ein Gegenentwurf zur gleichen Verfassungsmaterie gegenübergestellt werden soll (Art. 101).

<sup>2</sup> [unverändert:] Anträge, die das Verfahren betreffen (Ordnungsanträge), müssen in der Regel sofort behandelt werden.

<sup>3</sup> **Mit einem Ordnungsantrag kann Rückkommen auf einen Beschluss verlangt werden, bis ein Rat seine Beratung eines Beratungsgegenstandes abgeschlossen hat.**

<sup>3bis</sup> **Ein Ordnungsantrag, mit dem Rückkommen auf den Eintretensbeschluss verlangt wird, ist nicht zulässig.**

<sup>3ter</sup> **Ein Ordnungsantrag auf Wiederholung einer Abstimmung, mit welcher der Rat seine Beratung eines Beratungsgegenstandes abschliesst, kann nur im unmittelbaren Anschluss an die Abstimmung gestellt werden.**

<sup>4</sup> [unverändert:] Anträge, die von der Kommissionmehrheit abgelehnt worden sind, können als Minderheitsanträge eingereicht werden.

### Propositions

<sup>1</sup> [Inchangé:] Tout député peut déposer au conseil et devant la commission chargée de l'examen préalable des propositions relatives aux objets pendants. Il peut proposer à la commission compétente de déposer une initiative ou une intervention parlementaires de la commission.

<sup>1bis</sup> [Inchangé:] Un projet d'acte peut être déposé sous forme de proposition uniquement si:

a. un projet d'acte en suspens est scindé en plusieurs projets;

b. un contre-projet portant sur la même matière constitutionnelle est opposé à une initiative populaire (art. 101).

<sup>2</sup> [Inchangé:] En règle générale, les propositions qui concernent la procédure (motions d'ordre) sont examinées sur-le-champ.

<sup>3</sup> **Tant que le conseil n'a pas achevé l'examen d'un objet soumis à délibération, tout député peut déposer une motion d'ordre demandant le réexamen d'une décision déjà prise.**

<sup>3bis</sup> **Une motion d'ordre demandant la remise en cause d'une décision d'entrée en matière est irrecevable.**

<sup>3ter</sup> **Une motion d'ordre demandant la répétition d'un vote par lequel un conseil a achevé l'examen d'un objet soumis à délibération ne peut être déposée qu'imédiatement après le vote.**

<sup>4</sup> [Inchangé:] Une proposition rejetée par la majorité d'une commission peut néanmoins être déposée par une minorité (proposition de minorité).

### Proposte

<sup>1</sup> [Invariato:] Ciascun parlamentare può presentare proposte alla Camera e alla commissione incaricata dell'esame preliminare in merito a un oggetto in deliberazione. Può proporre alla commissione competente di presentare un'iniziativa o un intervento parlamentare.

<sup>1bis</sup> [Invariato:] Un progetto di atto legislativo può essere presentato in forma di proposta soltanto se mediante lo stesso:

a. un disegno di atto legislativo pendente è suddiviso in varie parti;

*b. un controprogetto vertente sulla stessa questione costituzionale è contrapposto a un'iniziativa popolare (art. 101).*

<sup>2</sup> *[Invariato:] Di norma, le proposte concernenti la procedura (mozioni d'ordine) devono essere trattate immediatamente.*

<sup>3</sup> **Mediante mozione d'ordine si può chiedere di rivenire su una decisione fintanto che una Camera non abbia concluso le deliberazioni su un oggetto.**

<sup>3bis</sup> **Una mozione d'ordine non può chiedere di rivenire sulla decisione di entrata in materia.**

<sup>3ter</sup> **Una mozione d'ordine che chiede di ripetere la votazione con cui la Camera conclude la deliberazione su un oggetto può essere presentata soltanto immediatamente dopo tale votazione.**

<sup>4</sup> *[Invariato:] Le proposte respinte dalla maggioranza della commissione possono essere presentate come proposte di minoranza.*

#### **Fussnoten in der SR zu Änderungen seit 2014:**

Abs. 3: Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15.6.2018, in Kraft seit 26.11.2018 (AS 2018 3461; BBl 2017 6797 6865).

Abs. 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup>: eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15.6.2018, in Kraft seit 26.11.2018 (AS 2018 3461; BBl 2017 6797 6865).

*Autorin der 1. Auflage 2014: Cornelia Theler*

*Autor der Aktualisierung 2021: Martin Graf*

#### **Inhaltsübersicht**

Note

##### **I. Entstehungsgeschichte**

...

##### **3. Rückkommensanträge**

7a

...

##### **II. Auslegung, Anwendung in der Praxis**

##### **1. Das Antragsrecht (Abs. 1)**

##### **a) Allgemeines**

15a

...

##### **4. Rückkommensanträge**

27, 28a

...

#### **Materialien**

...

*16.457 Pa.Iv. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts: Bericht SPK-NR 18.8.2017 (BBl 2017 6797 ff., insb. 6815 ff.), Änderung ParlG 15.6.2018 (AS 2018 3461).*

#### **Literatur**

...; THURNHERR, Art. 160, in: BSK BV, 2401 ff.

**I. Entstehungsgeschichte**

1 - 6 ...

## 3. Rückkommensanträge

7 ...

**7a** Art. 76 Abs. 3 i.d.F. vom 13.12.2002 legte fest, dass «bis zur Gesamtabstimmung über einen Erlassentwurf» mit einem Ordnungsantrag Rückkommen «auf jede behandelte Frage» verlangt werden kann. Diese Regelung war unvollständig, weil die Beratung zahlreicher Beratungsgegenstände nicht mit einer Gesamtabstimmung abgeschlossen wird (z.B. Erlassentwürfe, über welche wegen des obligatorischen Eintretens keine Gesamtabstimmung durchgeführt wird; Differenzvereinbarungen zu Erlassentwürfen; Vorstöße; usw.). Mit der Änderung des ParlG vom 15.6.2018 wurde diese Regelungslücke geschlossen (AS 2018 3461). Beide Räte stimmten dem im Rahmen einer Sammelvorlage für verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts gestellten Antrag der SPK-NR diskussionslos zu. Damit wurde neu der Abschluss der Beratung eines Beratungsgegenstandes durch den Rat als Schlusspunkt festgelegt, bis zu welchem ein Rückkommensantrag eingereicht werden kann. Ein Rückkommensantrag ist ausnahmsweise zulässig, wenn er unmittelbar im Anschluss an eine Abstimmung gestellt wird, mit welcher ein Rat seine Beratung eines Beratungsgegenstandes abschliesst. Anlass zu dieser Präzisierung bot die Praxis, derartige Anträge auch mit einem gewissen zeitlichen Abstand zum Abschluss einer Beratung zu stellen. Die SPK-NR führte zwei Beispiele von Wiederholungen von Abstimmungen über Mo. an: In beiden Fällen hat der NR eine zuerst angenommene und damit beim StR bzw. beim BR hängige Mo. nach 1½ bzw. 2 Stunden im zweiten Anlauf abgelehnt. Die Analyse der Anwesenheit und des Abstimmungsverhaltens der Ratsmitglieder liefert Indizien dafür, «dass solche Ordnungsanträge nur deswegen gestellt werden, weil das Resultat einer Abstimmung missfällt und man sich von einer Wiederholung ein genehmeres Resultat erwartet. Der Antragsteller stellt z.B. fest, dass einige Ratsmitglieder die Abstimmung versäumt haben, und er erhofft sich von der Wiederholung aufgrund leicht veränderter Mehrheitsverhältnisse ein anderes Resultat. Oder die Stimmabgabe von Ratsmitgliedern – z.B. einer Fraktionsminderheit – wird nachträglich in Frage gestellt, damit diese unter Druck gesetzt werden können, bei einer Wiederholung anders abzustimmen». Die SPK-NR sah in diesen Praktiken eine Verletzung der Garantie der politischen Rechte, d.h. des Schutzes der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe der Ratsmitglieder (BB1 2017 6817).

8 ...

**II. Auslegung, Anwendung in der Praxis**

## 1. Das Antragsrecht (Abs. 1)

## a) Allgemeines

9 -  
15 ...

**15a** Die Ausübung des Antragsrechts kann durch die Ausgestaltung des Rederechts faktisch erheblich beeinträchtigt werden. Zu den Zusammenhängen zwischen Antragsrecht und Rederecht s. Art. 6 N 11 ff.

16 -  
26 ...

#### 4. Rückkommensanträge (Abs. 3, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup>)

**27** Hat eine Kommission oder ein Rat einen Beschluss gefasst, so kann bis zum Abschluss der Beratung des Beratungsgegenstandes in der Kommission oder im Rat Rückkommen auf die Beratung und Beschlussfassung beantragt werden (Abs. 3). Voraussetzung für die Wiederaufnahme der materiellen Beratung ist die vorherige Annahme des Rückkommensantrages durch die Mehrheit der Kommission oder des Rates. Es handelt sich dabei um einen Ordnungsantrag, der sofort behandelt werden muss und für dessen Behandlung eingeschränkte Rederechte gelten (Art. 51 Abs. 2 und 3 GRN; Art. 39 Abs. 2 und 3 GRS): Der Rat beschliesst über den Rückkommensantrag ohne Diskussion. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht auf eine kurze Begründung. Das gleiche Recht gilt bei einem allfälligen Gegenantrag. Erst wenn die Kommission bzw. der Rat dem Rückkommensantrag zugestimmt hat, beginnt die inhaltliche Diskussion. Diese Regelung dient der Verhinderung des sog. Filibustern, wie es u.a. auch durch permanentes Infragestellen bereits erfolgter Entscheide bewirkt werden könnte. *Ein Rückkommensentscheid ist nicht erforderlich*, wenn Entscheide des Rates oder der Kommission Auswirkungen auf früher im Rahmen der Beratung desselben Beratungsgegenstandes gefasste Beschlüsse haben (vgl. Art. 89 Abs. 3). Art. 76 Abs. 3 ist nicht anwendbar, wenn eine Kommission die Änderungsanträge des BR behandelt, welche dieser im Rahmen seiner Stellungnahme zum Erlassentwurf an die Kommission stellt; in diesem Fall ist *Rückkommen von Gesetzes wegen* vorgesehen (Art. 112 Abs. 4).

**28** ...

**28a** *Unzulässig sind Ordnungsanträge auf Rückkommen* auf eine Abstimmung über einen Beratungsgegenstand, wenn dieser bereits an den anderen Rat gegangen ist (z.B. mit der Beratung eines Erlassentwurfs in einem Rat abschliessenden Abstimmung, bevor die Räte darüber übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben, oder mit der Annahme einer Mo. im Erstrat) oder wenn die parlamentarische Behandlung des Beratungsgegenstandes abgeschlossen ist (z.B. mit der Schlussabstimmung über einen Erlassentwurf oder mit der Ablehnung einer Mo.). *Wenn der Beratungsgegenstand gar nicht mehr im Rat hängig ist, ist der Rat nicht mehr zuständig, um Beschlüsse zu fassen.* Es wäre allerdings unverhältnismässig bzw. überspitzter Formalismus, einen Rückkommensantrag auf eine solche Abstimmung nicht zuzulassen, wenn er *unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung* gestellt wird mit der Begründung, dass z.B. technische Probleme mit der Abstimmungsanlage vorliegen oder die Fragestellung der Abstimmung unklar war oder falsch verstanden wurde. Für diese Fälle ermöglicht Art. 76 Abs. 3<sup>ter</sup> eine Wiederholung der Abstimmung. Der Begriff «im unmittelbaren Anschluss» überlässt der Ratsleitung einen Ermessensspielraum: «Massgebend für die Beurteilung der Zulässigkeit des Ordnungsantrags für Wiederholung der Abstimmung soll nicht ein rein schematisches Kriterium sein, sondern der Eindruck, dass der Antrag als unmittelbare Reaktion auf bei der Abstimmung aufgetretene Probleme und nicht mit einer der oben dargestellten manipulativen Absichten gestellt wird» (BBl 2017 6817). Als mögliche unzulässige «manipulative Absicht» hinter einem Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung sah die SPK-NR die Korrektur eines Abstimmungsergebnisses aufgrund einer veränderten Zusammensetzung des Rates oder aufgrund von Pressionen auf einzelne Ratsmitglieder, ihre Stimmabgabe zu korrigieren (BBl 2017 6816 f.).

**29 -**  
**33** ...